

Stadt Büren

Richtlinie für den Bürener Familienpass

Grundsätze

Mit der Herausgabe des Bürener Familienpasses will die Stadt Büren zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

Förderungsvoraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis
 - 1.1 Familien ab 3 Kinder
 - 1.2 Alleinerziehende ab 1 Kind
 - 1.3 Empfänger von Arbeitslosengeld I ab 2 Kinder
 - 1.4 Empfänger von Hilfe nach dem SGB II und SGB XII ab 1 Kind
 - 1.5 Familien mit behindertem Kind auf Nachweis.
2. Die familienpolitischen Aspekte sind vorrangig. Deshalb wird keine Einkommensgrenze festgesetzt.
3. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder die Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.
4. Die Familie muss ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Büren haben.
5. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für die Eltern und jedes berechnigte Kind für 1 Jahr ausgestellt und auf Antrag verlängert. Dafür wird keine Gebühr erhoben. Er behält für das Jahr Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Jahres entfallen.
6. Der Familienpass ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder Schüler- bzw. Studentenausweis.

Vergünstigungen

1. Der Bürener Familienpass berechnigt zu Vergünstigungen in den Bädern. Die Vergünstigungen sind der Gebührenordnung für die Freibäder und das Hallenbad der Stadt Büren zu entnehmen.
2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Büren
Familienpassinhaber erhalten auf die Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt eine 50%-ige Ermäßigung. Wenn die Veranstaltung eines Vereins aus Mitteln der Stadt gefördert wird, soll bei den Eintrittspreisen auch eine Ermäßigung von 50 % gelten.

3. Kursgebühren der VHS

Die Volkshochschule gewährt Kursteilnehmern, die einen Familienpass vorlegen, der auf ihren Namen ausgestellt ist oder ihren Namen enthält, eine Gebührenermäßigung nach deren Gebührensatzung bis zu 50 %, sofern nicht bereits andere Ermäßigungen in Anspruch genommen worden sind.

4. Mitgliedsbeiträge an Vereine

Viele Vereine gewähren Vergünstigungen. Einzelheiten sind bei den jeweiligen Vereinen nachzufragen.

5. Kreismusikschule

Vergünstigungen sind bei der Kreismusikschule nachzufragen.

Schlussbestimmungen

Die Stadt Büren erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden des Kreises und andere kommunale Familienpässe an und gewährt deren Inhabern die gleichen Vergünstigungen wie den Inhabern des Bürener Familienpasses.

Die Richtlinie ist regelmäßig zu überprüfen. Auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.